**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung
**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein
**Band:** 73 (1928)
**Heft:** 19

**Anhang:** Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 12. Mai 1928, Nummer 10
**Autor:** Zürrer, W.

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER
## IM KANTON ZÜRICH
ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

12. Mai 1928 • 22. Jahrgang • Erscheint monatlich ein- bis zweimal **Nummer 10**



Inhalt: Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Stellungnahme zur Gesetzesvorlage über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer – Außerordentliche Delegiertenversammlung vom 5. Mai 1928 in Zürich.


## Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein

### Stellungnahme zur Gesetzesvorlage über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer

Referat von Vizepräsident *W. Zürrer* in Wädenswil an der außerordentlichen Delegiertenversammlung vom 5. Mai 1928 in der Universität in Zürich.

*Geehrte Delegierte!*

Der Kantonalvorstand hat mich beauftragt, Ihnen die Vor- und Nachteile des am 20. Mai 1928 zur Abstimmung gelangenden Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vor Augen zu führen und seine Stellungnahme zu begründen. Ich gestehe Ihnen offen, daß das für mich eine Aufgabe ist, an die ich nur mit innerem Widerstreben herantrete; denn für eine Gesetzesvorlage einzustehen, die schon bei ihrer Schaffung mit großen Widerständen zu kämpfen hatte und bei der Schlußabstimmung im Kantonsrat von dessen stärkster Fraktion glatt und einer anderen teilweise abgelehnt wurde, für sie einzustehen zu einer Zeit, in der der Verneinungswille der Stimmberechtigten wiederholt sehr deutlich zum Ausdruck gelangt ist, verlangt einen Optimismus, den ich kaum aufzubringen vermag. Wenn ich dabei weiter erwäge, daß diese und jene Hoffnung, die aus den Kreisen der Lehrerschaft in die neue Vorlage gesetzt wurde, schmählich zu nichten wurde, daß dagegen Samen darin aufgingen, deren Blüten und Früchten viele von uns mit Zweifeln und Befürchtungen entgegensehen, daß dieser und jener selbst unter uns schon den Strang gefaßt hält, um dem Gesetze das Sterbeglöcklein zu läuten, so muß ich schon die Erinnerungen von 1912 ins Gedächtnis rufen, wo gar mancher, dem sonst nicht so leicht bange wurde, auch alle Hoffnung fahren ließ, um dann mit freudiger Überraschung vom Ergebnis der Volksabstimmung, 48,378 Ja gegen 25,904 Nein, Kenntnis zu nehmen. Wurde damals der Optimismus des Kantonalvorstandes nicht zu Schanden, was berechtigt uns dann heute dazu, die Flinte ins Korn zu werfen und den Kopf in den Sand zu stecken? Wir dürfen doch ruhig behaupten, daß unser Zürchervolk, wenn man an seine Schulfreundlichkeit appellierte, noch nie versagt hat.

Bei der Erwägung unserer Stellungnahme zu der fertigen Vorlage dürfen wir ja nicht außer acht lassen, daß im Jahre 1925, als man von der Revision des Gesetzes zu reden anfing, die allgemeine Auffassung auch in unseren Kreisen die war, es hätte nur eine Änderung einzutreten im ersten Abschnitt des Gesetzes, der sich mit den Leistungen des Staates an die Gemeinden befaßt, nicht aber in den Bestimmungen über die Besoldungen der Lehrer; ja man konnte damals häufig die Befürchtung hören, die günstige Gelegenheit könnte zu einem Besoldungsabbau verlocken. Nun ist aber die Sache doch etwas anders gekommen, und die Vorlage birgt doch manches in sich, was auch der Lehrerschaft zum mindesten nicht gleichgültig sein darf, sondern namentlich die Kollegen auf der Landschaft veranlassen wird, mit Überzeugung und im ureigensten Interesse für das Gesetz einzutreten. Etwas anders verhält es sich mit der Stadtlehrerschaft. Da ist auch im Vorstand die Ansicht geäußert worden, daß eine Verwerfung der Vorlage seitens der Stadtlehrer eigentlich verstanden werden müßte. Das Gesetz bringe ihnen nicht nur keine Verbesserung, wohl aber den ominösen § 33, der unter gewissen Umständen den Lehrer unter eine Art Damoklesschwert stelle, und die Gefahr, daß die Stadt die große Summe, die das Gesetz von ihr mehr verlange, an den für soziale Zwecke bereitgestellten Mitteln einsparen könnte. Es wurde ausdrücklich betont, daß ein Verwerfungsantrag nur deswegen nicht gestellt werde, weil man einsehe, daß dadurch die Lehrerschaft auf dem Lande in ihren Interessen geschädigt würde. Tatsächlich müssen wir ja zum allermindesten auf die treue Gefolgschaft aller Lehrer rechnen können, wenn wir uns für die Annahme des Gesetzes einsetzen wollen und müssen annehmen dürfen, daß die Gefühle der Kollegialität über die parteipolitischen Einstellungen siegen werden.

Als Teil der Allgemeinheit werden wir für die Vorlage einzutreten haben aus der einfachen Überlegung heraus, daß sie die schweren Lasten, die auf mancher finanzschwachen Gemeinde ruhen, auf tragfähigere Schultern zu verteilen versucht. Man messe nur an den eigenen Verhältnissen und stelle sich vor, was es heißt, an Schulsteuer allein mehr bezahlen zu müssen als an Staatssteuern, ganz abgesehen von den übrigen Gemeindesteuern. Das sind einfach unerträgliche Verhältnisse, denen unbedingt abgeholfen werden muß. Die Vorlage liegt durchaus auf der Linie, welche die Entwicklung und die Gesetzgebung in den letzten Jahren eingehalten hat; sie bedeutet unter allen Umständen einen Fortschritt nach dieser Richtung und verdient sicher die Unterstützung aller, die sich ihren Blick nicht durch Egoismus oder Parteidiktat oder parteitaktische Erwägungen trüben lassen.

Und was werden wir als Lehrer an der Vorlage zunächst in ihrem ersten Teil besonders begrüßen? Einmal sei festgestellt, daß alles das, was bisher schon staatsbeitragsberechtigt war, es auch in Zukunft sein wird; sodann kommen neu hinzu Staatsbeiträge an die Schulsammlungen, Material für Schülerübungen, Lehrmittel für die Anwendung des Arbeitsprinzipes, Diapositivsammlungen und Projektionsapparate, an die Anlage von Spielwiesen, an den Schwimmunterricht und den erweiterten Turnunterricht und schließlich für die ärztliche und zahnärztliche Untersuchung und Überwachung der Schüler, ihre Zahnbehandlung, sowie für die Versicherung der Schüler und Lehrer gegen Unfälle. Dabei ist nicht zu vergessen, daß die Beiträge von 12—60% variieren, während sie bisher 5—50% betrugen. Sicherlich sind unter diesen Dingen, die nunmehr staatsbeitragsberechtigt würden, manche solche, die jeder Lehrer sich schon lauter oder leiser gewünscht hat, und fraglos wird die Verwirklichung eines solchen Wunsches ein schönes Stück mehr in greifbare Nähe gerückt, wenn man sich darauf berufen kann, daß an die erwachsenden Kosten ein Staatsbeitrag ausgerichtet werde. Und wieviel leichter wird es sein, die örtlichen Schulbehörden auf dem Lande von der Notwendigkeit der Anschaffung irgendwelcher Unterrichtsmittel zu überzeugen, wenn diese durch das Gesetz staatsbeitragsberechtigt erklärt werden. Wieviel eher wird ein Schularzt dem Lehrer an die Seite gestellt werden, der ihm einen Teil der Verantwortung abnimmt, wird eine Schulzahnklinik eingerichtet oder eine Unfallversicherung für Schüler und Lehrer abgeschlossen werden, wenn eine Gesetzesbestimmung darauf hinweist und ein Staatsbeitrag in Aussicht steht. Aber nicht nur diese uns am nächsten liegenden Bestimmungen sind zu überlegen; auch die Art der Berechnung und Verteilung sowohl der Staatsbeiträge wie der entstehenden Lasten für die Gemeinden hat im Gesetz eine Lösung gefunden, die sich sehen lassen darf und gerechten Anforderungen durchaus entspricht. Oder sollten wir es nicht begrüßen, daß neben der Steuerbelastung, ausgedrückt durch den Gesamtsteueransatz, auch noch die Steuerkraft einer Gemeinde berücksichtigt werden soll, die gemessen wird am Ertrag der Staatssteuer, berechnet auf die einzelne Primarlehrstelle. Daß durch eine Einteilung der Ge-

meinden auf dieser Grundlage eine starke Begünstigung der steuerschwachen städtischen Vororte und der kleinen Landgemeinden entsteht, ist leicht zu begreifen und entspricht ja eben dem Hauptzweck des Gesetzes; daß aber aus dem gleichen Grunde steuerkräftige Gemeinwesen, wie die Städte und eine ganze Anzahl von größeren Gemeinden nicht nur an Staatsbeiträgen verlieren, sondern eventuell auch noch größere Ausgaben zu decken haben, ist wohl ebenso leicht verständlich; denn irgendwoher müssen die Mittel doch kommen; leider wirbt aber dieser Umstand dem Gesetze vielerorts keine Freunde. Diese Leute erklären ruhig und selbstbewußt, ob immer mit gutem Gewissen, bleibe lieber ununtersucht, wenn in den kleineren Landgemeinden die Steuereinschätzung so wäre wie bei ihnen, dann würden die Mittel auch dort ausreichen und zwar bei bescheideneren Steueransätzen als heute und deswegen seien sie nicht gesonnen, sich immer aufs neue schröpfen zu lassen. Ich fürchte fast, diese Überlegung, so unzutreffend und leicht zu widerlegen sie ist, werde dem Gesetze so viele Nein eintragen, als von Bauernseite, die ja nach dieser Anschauung die gewinnende wäre, ihm Ja zufließen werden. Auf diesen egoistischen Standpunkt können und werden wir uns nicht stellen. Wir sehen ein, daß man den Pelz nicht waschen kann, ohne ihn naß zu machen; jemand wird also auch hier die Mittel liefern müssen, und es ist wohl doch gerechter, man suche sie dort erhältlich zu machen, wo ihr Ausfall zum allermindesten keine Notlage nach sich zieht. Wir dürfen und wollen also mit Rücksicht auf den ersten Teil der Vorlage für sie einstehen mit einem wohlüberlegten Ja.

Ein objektives Urteil über den zweiten Teil der Vorlage zu erringen, dürfte für uns ziemlich viel schwerer werden; denn wir sind dabei die zunächst Betroffenen, und zwar berührt uns das Gesetz grad an der Stelle, wo die meisten Leute am kitzligsten sind. Wir wollen es lieber gleich vorweg sagen: in diesem zweiten Teile, da hat es schon Stellen, die uns nicht gefallen, und die, wenn man persönlich kein großes Interesse an der Annahme des Gesetzes hat, also Stadtlehrer und wenn möglich auch noch Sozialdemokrat ist, es einem leicht machen würden, gegen die Vorlage zu stimmen. Da ist einmal der Wegfall aller außerordentlichen Staatszulagen zu nennen, der bei manchem Landlehrer arg verschnupft; allerdings ist zu sagen, daß der Regierungsrat definitiv angestellten Lehrern an ungeteilten Schulen mit grösserer Schülerzahl auch fernerhin eine Zulage von Fr. 100—300 ausrichten kann. Im übrigen wird die Ausrichtung von freiwilligen Gemeindezulagen ganz merklich gefördert werden durch die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die gesetzlichen und freiwilligen Ortszulagen in der Höhe von 20—80%, beziehungsweise Fr. 200—800. Unangenehm berührt es auch, daß nun Gesetz werden soll, was allerdings seit den Kriegsjahren schon Übung war, daß nämlich durch Gemeindebeschluß die freiwillige Ortszulage auch innerhalb der Amtsdauer, freilich nur auf Beginn eines Dienstjahres, gekürzt werden darf. Man muß ja schon sagen, daß es da mit der Rechtsgleichheit der beiden vertragschließenden Parteien etwas hinkend aussieht; aber wir sind hier die Schwächeren, die vom guten Willen der andern abhängig sind und werden uns das eben gefallen lassen müssen. Eines gewinnen wir ja doch dabei; es ist nun, wie die Weisung recht zutreffend sagt, jeder Zweifel über die Berechtigung zur Verkürzung im Gesetz selbst beseitigt. Eine kleine Einschränkung erfährt auch die Berechtigung zum Bezuge der Lehrerwohnungen dadurch, daß nach der Vorlage der Lehrer nur noch berechtigt ist, die Wohnung zur Benutzung zu verlangen, wenn deren Erstellung vom Staate subventioniert wurde. Eine weitere Einschränkung betrifft die Entschädigung der Vikare während der Ferien und des obligatorischen Militärdienstes. Früher erhielt ein Vikar während der Ferien oder bei eigener Erkrankung die volle Vikariatsbesoldung während höchstens zwei Monaten. Das wurde für den Erkrankungsfall beibehalten, für die Ferien aber auf die Hälfte reduziert und auf längstens einen Monat beschränkt; auch für Militärdienst dauert die Bezugsberechtigung der Hälfte der Entschädigung höchstens einen Monat. Gesetz soll nun auch werden, was schon längere Zeit Praxis war, daß der Erziehungsrat, wenn ein Vikariat ein Jahr gedauert hat, entscheidet, ob und in welchem Umfange die Kosten der Stellvertretung durch den Staat zu tragen seien. Am unangenehmsten berührt aber jedenfalls § 33, al. b, wo es heißt: „Der Erziehungsrat ist befugt, einem Lehrer, dessen sittliches Verhalten dem Ansehen der Schule und des Lehrerstandes zum Nachteil gereicht, die Erteilung des Unterrichtes vorübergehend zu untersagen, ihm einen Vikar zu bestellen und zugleich zu bestimmen, wieviel der Lehrer an dessen Besoldung beizutragen habe. Erweist sich die bloß vorübergehende Einstellung im Amt als ungenügende Maßnahme, kann der Lehrer aus dem Lehramt entlassen werden. Auf den Antrag des Erziehungsrates kann der Regierungsrat dem Entlassenen ein nach freiem Ermessen festzusetzendes Ruhegehalt oder eine einmalige Abfindungssumme zusprechen." Wenn man aus einem gewissen Bezirke kommt, so glaubt man fast den Fall zu kennen, an welchem das Maß für diese Bestimmungen genommen wurde, und man ist geneigt, auch dieser Fassung, wenn nicht zuzustimmen, so doch ihr keinen Widerstand zu machen, im Glauben, daß dieser Abschnitt vielleicht nur so alle paar Jahre einmal in einem ganz krassen Fall angewendet werde. Bei näherer Prüfung des Wortlautes aber wird die Sache doch recht ungemütlich; denn die Grenzen für das sittliche Verhalten können recht verschieden weit gezogen werden, und das Gefühl, mit seinem eigenen sittlichen Verhalten unter der Aufsicht eines Vorgesetzten oder eines Beamten zu stehen, der wie weiland der Ehegaumer bei passender oder unpassender Gelegenheit den Drohfinger zu erheben hätte, scheint mir dann doch etwas zu sein, das nicht recht in dieses Jahrhundert hineinpassen will, und das des Lehrerstandes direkt unwürdig ist. Damit ist nun aber auch das Schlimmste, was gegen die Vorlage zu sagen ist, gesagt, und es fragt sich, ob dieser letzte Einwand so schwerwiegend sei, daß es gerechtfertigt erschiene, deswegen das Gesetz abzulehnen. Wenn es, wie das bei den Stadtlehrern der Fall ist, einem gar nichts anderes neues bringt, was man nicht schon hat, so mag man ja wohl einen Augenblick stutzig werden und sogar mit der Verwerfung etwas liebäugeln; aber bei einer gründlichen Prüfung vom Standpunkte der gesamten Lehrerschaft aus, können auch diese Argumente nicht ausschlaggebend sein den Vorteilen gegenüber, auf die ich nun zu sprechen komme.

Die Zusammensetzung der Lehrerbesoldung aus den verschiedenen Komponenten ist gleich wie bisher; dagegen ist das Grundgehalt um Fr. 200.— erhöht und für die Primarlehrer auf Fr. 4000.—, für die Sekundarlehrer auf Fr. 5000.— angesetzt worden. Ich folge nur der Weisung, wenn ich fortfahre: „das hat nicht zur notwendigen Folge, daß eine Erhöhung der Bezüge der Lehrer einzutreten habe; denn die Gemeinden sind berechtigt, die Differenz auf den bisher verabfolgten freiwilligen Zulagen anzurechnen." Besser stellen werden sich also nur jene Lehrer, die von der Gemeinde gar keine oder weniger als Fr. 200.— freiwillige Zulage bezogen und jene, deren Gemeinden von dem Abzugsrecht keinen oder nicht vollen Gebrauch machen. In einem Falle aber werden alle mit Ausnahme der Stadtlehrer davon Nutzen ziehen, nämlich bei der Berechnung des staatlichen Ruhegehaltes, der bekanntlich einen bestimmten Prozentsatz von Grundgehalt und Dienstalterszulage ausmacht und für den also in Zukunft in allen Fällen dieser Prozentsatz von Fr. 200.— mehr in Betracht fallen würde. Eine kleine Verbesserung gegenüber dem geltenden Gesetz besteht darin, daß jetzt festgelegt ist, daß Dienste an einer Schweizerschule im Ausland bei den Dienstalterszulagen voll angerechnet werden, ebenso die an staatlich unterstützungsberechtigten Erziehungsanstalten verbrachten. Den Sekundarlehrern werden zwei Studienjahre angerechnet. Und nun § 14! Es hieße die Zeit verschwenden, wenn ich heute nochmals die ganze Entwicklungsgeschichte dieses Paragraphen wiederholen wollte; das ist in der Delegiertenversammlung vom 10. Dezember 1927 von verschiedenen Seiten und nicht zu knapp besorgt worden. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß der Kantonalvorstand anfänglich glaubte, daß man sich wohl am besten mit den vorgeschlagenen Ortszulagen abfinden würde und in diesem Sinne an die Delegiertenversammlung gelangte. Diese aber fand in ihrer Mehrheit, es sollte wieder eine variable Größe als Komponente der Lehrerbesoldung gewonnen werden und zwar in der Form der in regelmäßigen Zwischenräumen festzusetzenden Wohnungsentschädigung, wobei man an die früher in der Verordnung umschriebene Fünfzimmerwohnung dachte. Eine Eingabe des Kantonalvorstandes in diesem Sinne blieb erfolglos; dagegen hatte ein Antrag von Kantonsrat Kollege Dr. Bader, der sich mit einer Vierzimmerwohnung samt aller Zubehör begnügte, gerade vor Torschluß die Mehrheit des Kantonsrates für sich. Bei der redaktionellen Fassung fiel dann allerdings das

Wörtchen „aller" vor Zubehör unter den Tisch. Nach ausgiebiger Beratung beschloß sodann die letzte Delegiertenversammlung, dieser Lösung zuzustimmen. Selbstverständlich werden trotzdem heute noch viele Kollegen der Ansicht sein, die Lösung mit den Ortszulagen wäre die bessere gewesen, aber darüber zu diskutieren nützt heute nichts mehr; die Mehrheit ist König, und Disziplin verlangen wir sogar von unseren kleinsten Schülern. Grund zur Bekämpfung des Gesetzes von uns aus bietet dieser Paragraph sicher nicht; eine Verwerfung dieser Vorlage brächte uns hier ja nur auf den gegenwärtigen Zustand, der die Wohnungseinschätzung von 1918 zur Grundlage hat. Mit einem Ansturm gegen diesen Paragraphen würden wir uns in der Öffentlichkeit direkt lächerlich machen; man würde uns mit Recht sagen, wir wüßten gar nicht, was wir wollen. Neu und zu begrüßen ist sodann die Bestimmung in § 20, al. 4, wornach die Gemeinden verpflichtet sind, den Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen Ortszulagen zu gewähren, deren Höhe in das Ermessen der Gemeinden fällt; und al. 5, das dem Regierungsrat die Möglichkeit gibt, solchen Lehrerinnen, welche an mehreren örtlich weit auseinander liegenden Schulen unterrichten, eine Zulage auszurichten. Eine weitere begrüßenswerte Neuerung bringt al. 2 von § 23, das die Vikariatskosten für Lehrer, die im Schwurgericht mitzuwirken haben, dem Staate überbindet. Ferner wird die Vikariatsentschädigung für Arbeitslehrerinnen außerhalb des Wohnortes von Fr. 3.— auf Fr. 3.50 erhöht.

Alle die genannten vorteilhaften Neuerungen verblassen aber fast vollständig vor der durchgreifenden Umgestaltung der Bestimmungen über die Ruhegehalte, die allein genügen würden, zu bewirken, daß die Lehrerschaft mit allen Mitteln für die Vorlage eintrete. Ganz abgesehen davon, daß sich hier die Erhöhung des Grundgehaltes für alle Landlehrer im Maximum in einer Erhöhung des Ruhegehaltes um Fr. 160.— auswirkt, sind es die Bestimmungen, daß die Berechtigung zum Bezuge eines Ruhegehaltes mit dem fünften Dienstjahre mit 30% beginnt, statt wie bisher mit dem 30. Dienstjahr mit 50% und das Maximum mit 80% mit dem 40. Dienstjahr, statt wie bisher mit dem 45. erreicht wird, die für uns als Perle des Gesetzes angesprochen werden können. Eine wohlbegründete angenehme Ergänzung, die wir dem wackeren und gewandten Verfechter unserer Interessen in Kommission und Rat, Erziehungsrat Prof. Dr. Gasser, ganz besonders verdanken möchten, bildet § 36, der bestimmt, daß das Minimum der Ruhegehälter von Staat und Gemeinde für einen verheirateten männlichen Lehrer nach fünf Dienstjahren Fr. 2000.— betragen müsse. Dank dieser Bestimmungen kommen wir endlich zu einer Pensionsordnung, die sich neben derjenigen der kantonalen und eidgenössischen Beamten und Angestellten wieder zeigen darf und in den gar nicht so seltenen Fällen, wo die Krankheit schon in jungen Jahren den Leib arbeitsunfähig macht, doch wenigstens vor der eigentlichen Almosengenössigkeit schützt. — § 35 verpflichtet die Gemeinden zur Ausreichung eines Ruhegehaltes von 25% der gesetzlichen Ortszulage, das heißt des Schatzungswertes der Wohnung nach fünf Dienstjahren. Mit jedem weiteren Dienstjahr steigt die Verpflichtung um 1% und erreicht mit dem 40. Dienstjahr das Maximum von 60%. Das ist gewiß in ganz ländlichen Verhältnissen, wo der Wert einer Vierzimmerwohnung nur etwa Fr. 300.— beträgt, ein sehr bescheidener Ruhegehalt, Fr. 75.— bis 180.—, und dazu kommt noch, daß die Gemeinden der vier ersten Beitragsklassen an diese Ruhegehalte Staatsbeiträge von 20—80% erhalten, daß also eine Gemeinde der I. Klasse unter den angenommenen Verhältnissen für einen Lehrer, der nach dem fünften Dienstjahr pensioniert werden müßte, jährlich ganze Fr. 15.— zu leisten hätte, während ein nach dem 40. Dienstjahr zurücktretender von ihr Fr. 36.— jährlich zu fordern hätte, für die kurze Spanne Zeit, die er gewöhnlich dieses Glück noch genießen kann. Wirkt es nun nicht fast grotesk, wenn deswegen dieser Paragraph für viele Stimmberechtigte zum Schicksalsparagraphen des Gesetzes werden soll. Gerade dort, wo man gegen diese Bestimmung am meisten Sturm läuft, werden die vorhin genannten Verhältnisse zutreffen; dort wird man diesen Paragraphen zum Ausgangspunkt der Opposition machen und sich dessen gar nicht bewußt werden, um welch kläglich kleine Summe es sich handeln kann. Da ist Aufklärung bitter nötig und für uns leicht zu bewerkstelligen; es braucht nur jeder Lehrer zuhanden seiner Wähler auszurechnen, wie hoch sie durch seine Pensionierung eventuell belastet würden. Für uns ist aber diese Bestimmung, so klein in vielen Fällen der finanzielle Gewinn auch sein mag, doch von großer Bedeutung; handelt es sich doch darum, daß gesetzlich festgelegt wird, daß der Lehrer ein Anrecht habe auf ein Ruhegehalt der Gemeinde und eine Leistung dieserseits nicht als ein Gnadengeschenk betrachten müsse.

Damit habe ich wohl so objektiv als es mir möglich war, Ihnen Licht- und Schattenseiten der Vorlage gezeigt und möchte nur noch versuchen, die Frage zu streifen, welche Entwicklung die ganze Sache wohl nehmen würde, wenn das Gesetz in 14 Tagen verworfen würde. Dabei kann es sich nur um meine ganz persönliche Ansicht handeln. Vorerst würde wohl die Lage so bleiben, wie sie gegenwärtig ist; aber sehr bald müßte auf irgend eine Weise eine neue Verteilung der Schullasten gefunden werden; denn die bestehenden Verhältnisse sind unhaltbar. Sehr wahrscheinlich würde man den Weg wählen, der während der Beratung der gegenwärtigen Vorlage schon einmal ins Auge gefaßt wurde; um um die Volksabstimmung herumzukommen, würde man die Verteilung durch eine Verordnung des Kantonsrates regulieren und alles andere so lassen, wie es gegenwärtig ist, und für ein Jahrzehnt würde der Karren wieder laufen. Die Leidtragenden aber wären wir und namentlich alle jene, die während dieser Zeit zu einer verfrühten Pensionierung kämen. Sie alle würden wohl im Elend ihrer Krankheit mit schmerzlichen Gefühlen an den 20. Mai 1928 zurückdenken, und mancher von denen, die heute getrost mit einem Nein bei der Hand wären, würde sich wohl erst bei ihrem Anblick der Verantwortung voll bewußt werden, die er sich mit einer Verwerfung der Vorlage gegenüber seinen Kollegen auflädt.

Nach reiflicher Überlegung und sorgfältiger Abwägung hält es der *Kantonalvorstand* für seine Pflicht, Ihnen zu *beantragen;*

*„Die Delegiertenversammlung des Z.K.L.-V. beschließt, am 20. Mai 1928 mit Nachdruck für das Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer einzutreten und bewilligt hiefür den erforderlichen Kredit. Der Vorstand wird beauftragt, sofort die ihm gutscheinenden Maßnahmen zu treffen."*

Zur Orientierung habe ich Ihnen noch zu sagen, daß der Vorstand nach dem Bekanntwerden der Stellungnahme der sozialdemokratischen Fraktion in der Schlußabstimmung des Kantonsrates mit einer Eingabe an den Vorstand der sozialdemokratischen Partei des Kantons gelangte, in der er ihr das tatkräftige Eingreifen und die wirksame Hilfe, die gerade von dieser Seite für die Postulate der Lehrerschaft bezeugt wurden, bestens verdankte, auf die Wichtigkeit der Vorlage namentlich für die Landschaft hinwies und ihn bat, wenn die Vorlage auch nicht voll befriedige und nur ein Kompromiß sei, doch noch einmal zu erwägen, ob er nicht zu einer anderen Stellungnahme, zum mindesten der Stimmfreigabe gelangen könnte. Der gänzliche Mißerfolg ist Ihnen bekannt. Wir haben also wohl mit dem geschlossenen und organisierten Widerstand der Sozialdemokraten zu rechnen; dazu kommt die Ablehnung durch einen großen Teil der Bauern, die unfreundliche Haltung vieler verärgerter Steuerzahler und die geschlossene Front der grundsätzlichen Neinsager. Auf der andern Seite steht, soviel mir bis jetzt bekannt ist, die Führerschaft sämtlicher bürgerlicher Parteien und ihre Presse. Daraus geht hervor, daß es jedenfalls geschickter und gewaltiger Arbeit bedarf, wenn Aussicht auf Erfolg winken soll.

Und nun möge ein guter Stern über unseren Beratungen leuchten und uns den richtigen Weg finden lassen. Möge jeder von Ihnen, durchdrungen vom Gefühle wahrer und edler Kollegialität bei seinen Erwägungen derer gedenken, die für die gleiche und oft schwerere Arbeit am kärglichsten bezahlt sind, und sich mit ungenügenden Mitteln im Feierabend behelfen müssen; befreien wir uns von egoistischen und parteipolitischen Hemmungen, richten wir fest und entschlossen den Blick auf das Wohl des Ganzen und tun wir mutig, was wir dann als recht erkennen.

## Außerordentliche Delegiertenversammlung

*Samstag, den 5. Mai 1928, nachm. 2¼ Uhr, in der Universität Zürich.*
*Geschäfte:*

1. Stellungnahme zur Gesetzesvorlage über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer. Referent: Vizepräsident *W. Zürrer* in Wädenswil.

2. Die Bestätigungswahlen der Primarlehrer 1928.
Referent: Korrespondenzaktuar *U. Siegrist* in Zürich 4.

Nach dem *Namensaufruf* waren von 81 eingeladenen Delegierten deren 78 anwesend; entschuldigt abwesend waren 3, unentschuldigt abwesend kein Vertreter.

In Abwesenheit von Präsident E. Hardmeier, der als Mitglied einer nationalrätlichen Kommission erst später an der Versammlung erscheinen konnte, eröffnete und leitete Vizepräsident *W. Zürrer* die Verhandlungen.

Nach Begrüßung der Delegierten vermerkte der Sprechende einleitend, daß die zu behandelnden Geschäfte, vorgängig der ordentlichen Versammlung, die auf den 12. Juni vorgesehen sei, eine außerordentliche Delegiertenversammlung notwendig gemacht hätten, worauf folgend er in einem eingehenden Referat, das an anderer Stelle unseres Organs in extenso wiedergegeben ist, die *Stellungnahme des Kantonalvorstandes* und dessen Anträge zur *Gesetzesvorlage* begründete.

Die trefflichen Ausführungen Zürrers wurden von der Versammlung gebührend applaudiert, und eine gründliche *Aussprache* zeitigte denn auch eine einheitliche Stellungnahme der Delegiertenversammlung zur Vorlage.

*E. Auer* in Tann bedauert den Wegfall der außerordentlichen Staatszulagen in der neuen Vorlage, und stellt die Anfrage, weshalb in diesem Punkte nicht eine bessere Lösung der Angelegenheit herbeizuführen gesucht worden sei. In Erwiderung der Anfrage führt Prof. Dr. *A. Gasser* in Winterthur aus, daß diese Zulagen ein Hauptgrund zur Revision des bestehenden Gesetzes gewesen, indem der Staat durch sie allzusehr belastet worden sei auf Kosten gutsituierter Gemeinden, die selbst in der Lage gewesen wären, diese Zulagen an ihre Lehrer zu übernehmen. Er verweist auf § 12 der neuen Vorlage, wornach die Möglichkeit der Ausrichtung von Staatszulagen an Lehrer an ungeteilten Schulen weiterhin bestehe, sowie auf das Versprechen von Herrn Erziehungsdirektor Dr. Moußon bei Beratung der Vorlage im Erziehungsrat, daß kein Lehrer in seiner derzeitigen Besoldung verkürzt werden dürfe. Der Vorsitzende *Zürrer* macht auch auf § 15 der Vorlage aufmerksam, der steuerschwachen Gemeinden durch Ausrichtung außerordentlicher Staatszulagen die Möglichkeit gebe, die freiwilligen Zulagen an ihre Lehrer zu erhöhen. § 3 der Vorlage sehe auch Zuschüsse des Staates an die ordentlichen Auslagen steuerschwacher Gemeinden vor. *H. Suter* in Wald wirft die Frage auf, was der Z.K.L.-V. zu tun gedenke im Falle, daß zu der sozialdemokratischen noch eine weitere politische Partei die Verwerfung der Vorlage beschließen sollte. In seiner Antwort bedeutet *Zürrer*, daß der Kantonalvorstand auch diese Frage bereits besprochen habe und dafür halte, es sei die Vorlage dennoch durchzubringen zu suchen; es liege nun bei der Delegiertenversammlung, die ihr gutdünkenden Vorkehrungen zu beschließen. *J. Kupper* in Stäfa gibt der Meinung Ausdruck, es sei die Propaganda auf ein Minimum zu beschränken; sollte die sozialdemokratische Partei zu den bekannten, noch weitere zielsichere Argumente gegen das Gesetz in den Vordergrund stellen, falle dasselbe ohnehin und es müsse in Bälde eine neue, nicht schlechtere Vorlage kommen. Im Gegensatz zu der Auffassung Kuppers glaubt *Zürrer*, daß im Falle der Nichtannahme der Vorlage der 1. Teil derselben durch kantonsrätliche Verordnung zu regeln gesucht werde, und sich der 2. Teil für Jahre hinaus gleich bleiben werde. *C. Kleiner* in Zürich 3 hegt vor allem Bedenken gegen den zweiten Absatz des § 33. Das private Leben des einzelnen werde weitgehend beschnüffelt werden. Er glaubt alle Vorteile des Gesetzes durch dieses Damoklesschwert entkräftigt und hält dafür, daß besonders die Landlehrerschaft durch diesen Paragraphen zu leiden haben werde. Im Rückblick auf die Bestätigungswahlen ist *P. Hertli* in Andelfingen der Ansicht, daß die Stimmung der Bevölkerung gegen die Lehrerschaft keine gute sei. Die Sektion Andelfingen halte dafür, falls die bestehende Vorlage falle, § 35 in einer kommenden keine Aufnahme mehr finden möchte. Auch *A. Stadelmann* in Pfäffikon zweifelt daran, daß die Vorlage Annahme finden werde. Dem § 33 mißt er weniger Bedeutung bei. *H. Schmid* in Richterswil gibt seinem Bedauern darüber Ausdruck, daß just aus den Bezirken gegen eine kräftige Unterstützung der Vorlage Warnungen erhoben werden, denen man mit dem neuen Gesetz Vorteile zuhalten wolle. Er ist der Überzeugung, daß die Vorlage bei wohlbedachter, kräftiger Unterstützung durchzubringen sei. Schmid beantragt, das Maximum des vom Vorstand geforderten Kredites für Propaganda auszulegen. *F. Rutishauser* in Zürich begreift nicht, daß gerade vom Lande her so pessimistische Stimmen kommen. Er hält es für die Pflicht des Z.K.L.-V., allein schon der Schule wegen nach besten Kräften für die Vorlage einzustehen. Er ist der Meinung, daß es bei einer Verwerfung derselben für lange Zeit beim alten bleiben würde. Selbst wenn wir die Überzeugung hätten, die Vorlage falle, wäre es doch unsere Sache, diese zu stützen, und eine Verkennung unserer Organisation, sollten wir das Gesetz nicht kräftig propagieren. *Heinrich Keller-Kron* in Seen hält es für wichtig, durch kräftige Propaganda die Zahl der Neinsager, schon in Anbetracht einer eventuell neuen Vorlage, zu reduzieren. *F. Koller* in Zürich betont erneut die Gefahren von § 33, die auf Befragen hin auch Prof. Dr. Gasser anerkennt, aber darauf hinweist, daß so gespannte Situationen, wie sie gezeichnet worden, Ausnahmen sein werden, die ein Fallenlassen der Vorlage nicht rechtfertigten. Nicht der zitierte Paragraph habe, wie gesagt worden, die Sozialdemokraten veranlaßt, das Gesetz zu verwerfen, sondern das Verhalten der Bauern gegenüber jedem gewünschten sozialpolitischen Fortschritt. *G. F. Meier* in Adliswil wird bezüglich seiner Anfrage betreffend die Anrechnung der außerkantonalen Dienstjahre bei der Pensionierung, die in der Vorlage nicht vorgesehen sei, auf § 13 Abschnitt 3, verwiesen, der dem Erziehungsrat die Möglichkeit gebe, besagten Schuldienst in Berücksichtigung zu ziehen.

*Nach erschöpfter Diskussion beschließt die Delegiertenversammlung einstimmig im Sinne des Antrages des Kantonalvorstandes, es sei nach besten Kräften für die Gesetzesvorlage einzustehen.*

Ein zweiter Antrag des Vorstandes, ihm den erforderlichen Kredit für die beschlossene Propaganda, in der festgesetzten Höhe zu erteilen, unterliegt einem solchen von *Heinrich Suter* in Wald, dahin gehend, die bezügliche Ausgabenkompetenz des Vorstandes nicht zu fixieren, sondern diesem in der Angelegenheit, je nach Bedürfnis, freie Hand zu lassen. Der Antrag Suter wird fast einstimmig zum Beschluß erhoben.

Zürrer verdankt der Delegiertenversammlung ihre geschlossene Stellungnahme zur neuen Gesetzesvorlage.

Über die *Bestätigungswahlen der Primarlehrer 1928* referiert *Ulr. Siegrist*, seinen Bericht in Nr. 9 des „Päd. Beob." 1928 interessant ergänzend, begegneten denn auch diese Ausführungen gespanntester Aufmerksamkeit.

Die große Arbeit Siegrists wird vom Vorsitzenden gebührend verdankt.

Die Delegiertenversammlung heißt nachträglich die anläßlich der Wiederwahlen vom Kantonalvorstand angeordneten Vorkehrungen zum Schutze gefährdeter Kollegen und Kolleginnen gut, ebenso dessen Fürsprache beim Erziehungsrat um Wiederverwendung ungerechtfertigt weggewählter Lehrer und Lehrerinnen.

In der anschließenden *Diskussion* verdankt *P. Huber* in Obfelden die vermerkte Arbeit des Kantonalvorstandes, gibt aber seinem Bedauern Ausdruck über die Erledigung des Falles von Fräulein W. Beerli in Maschwanden durch den Erziehungsrat. Er bittet den Kantonalvorstand alles zu tun, daß der Erziehungsrat diese Maßnahme in Bälde korrigiere und Fräulein Beerli eine Verweserei zuweisen möchte.

Die Delegiertenversammlung befürwortet die Ausführungen Hubers. Präsident *Hardmeier* nimmt den Auftrag entgegen, in vorstehendem Sinne im Erziehungsrat vorstellig zu werden.

Der Kantonalvorstand wird sich ebenso, erneut, auch der Kolleginnen Reininghaus und Rigling annehmen, die gleichfalls nur im Vikariatsdienst Verwendung fanden.

Um 5.20 Uhr schließt Vizepräsident *Zürrer* die Versammlung, den Delegierten ihre Mitarbeit angelegentlichst verdankend.

*Schlatter.*

REDAKTION: E. Hardmeier, Sekundarlehrer, Uster; W. Zürrer, Lehrer, Wädenswil; U. Siegrist, Lehrer, Zürich 4; J. Schlatter, Lehrer, Wallisellen; H. Schönenberger, Lehrer, Zürich 3; Dr. M. Sidler, Lehrerin, Zürich 8; J. Ulrich, Sekundarlehrer, Winterthur. — Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. — DRUCK: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.